

H a u p t s a t z u n g

der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Aufgrund §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) in Verbindung mit den §§ 52 Abs. 2 und 19 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ in der Sitzung am 02.04.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“.

§ 2 Mitgliedsgemeinden und Sitz

- (1) Die Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Martinroda und die Stadt Plaue bilden zur Stärkung ihrer Selbstverwaltungs- und ihrer Leistungskraft eine Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist 98716 Geratal, OT Geraberg.

§ 3 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel.
- (2) Im Dienstsiegel wird das Wappen des Freistaates Thüringen geführt. In der Umschrift steht im oberen Halbbogen Freistaat Thüringen und im unteren Halbbogen Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr.
- (2) Der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ obliegen die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(3) Zu den Verwaltungsgeschäften nach Abs. 2 zählen insbesondere:

- (a) die Verwaltung der gemeindlichen Abgaben,
- (b) die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Bauleitpläne,
- (c) die Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
- (d) die verwaltungstechnische Vorbereitung der Sitzungen, insbesondere der Gemeinderats-/Stadtratssitzungen, Ausschüsse und deren fachliche Beratung,
- (e) die Verwaltung gemeindlicher Einrichtungen und
- (f) der Vollzug der Satzungen der Mitgliedsgemeinden.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ führt diese Aufgaben als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach deren Weisung aus.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ berät ihre Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung der übrigen gemeindlichen Aufgaben.

§ 5 Mitwirkung der Gemeinden

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Organe der Verwaltungsgemeinschaft

Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ sind:

1. die Gemeinschaftsversammlung,
2. der Gemeinschaftsvorsitzende.

§ 7 Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus dem hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die Bürgermeister Kraft Amtes und je ein Gemeinderatsmitglied. Je volle Tausend ihrer Einwohnerzahl entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung hat eine Stimme.
- (2) Den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung führt der Gemeinschaftsvorsitzende.
- (3) Das Stimmrecht der Mitgliedsgemeinde, das mehrere Stimmen umfasst, wird durch die entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt. Die Vertreter sind an Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden, dies gilt nicht für Wahlen.
- (4) Für jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung aus der Mitte des Gemeinderats ist von den Mitgliedsgemeinden ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

- (5) Die Gemeinschaftsversammlung entscheidet über die jährliche Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ und über die Höhe der jährlichen Umlagen der Mitgliedsgemeinden. Darüber hinaus entscheidet die Gemeinschaftsversammlung über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht kraft Gesetzes Angelegenheiten des Gemeinschaftsvorsitzenden sind.
- (6) Nach § 47 Abs. 3 ThürKO können die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft einzeln oder gemeinsam durch Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff. des ThürKGG einzelne Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen. Ansonsten bleiben die Mitgliedsgemeinden für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig.

§ 8 Gemeinschaftsvorsitzender

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden auf die Dauer von sechs Jahren und aus ihrer Mitte zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter auf die Dauer ihres gemeindlichen Amts.
- (2) Die Stelle des Gemeinschaftsvorsitzenden ist rechtzeitig vor der Wahl öffentlich mindestens im Thüringer Staatsanzeiger auszuschreiben. Die Stellenausschreibung soll die für das Amt erforderlichen Voraussetzungen, die wesentlichen gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse sowie Aufgaben zum Amt und zur Besoldung erhalten. Den Inhalt der Stellenausschreibung beschließt die Gemeinschaftsversammlung.
- (3) Die Gemeinschaftsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, allein den bisherigen Gemeinschaftsvorsitzenden zur Wahl zu stellen und deshalb von einer Ausschreibung abzusehen. Der Beschluss über das Absehen von einer Ausschreibung ist in geheimer Abstimmung zu fassen. Der Gemeinschaftsvorsitzende darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 9 Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ nach außen und leitet die Geschäfte der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet die Gemeinschaftsversammlung, bereitet die Beratungsgegenstände der Gemeinschaftsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht deren Beschlüsse.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:
 - (a) die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft und der der Verwaltungsgemeinschaft angehörige Gemeinden, die für die Verwaltungsgemeinschaft oder die der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 - (b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft und der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden.

- (4) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt grundsätzlich die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft. Für die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der genannten Beamten vergleichbar ist, bedarf er der Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung.
Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft aus.
- (5) Laufende Angelegenheiten nach Abs. 3 lit. a) sind regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsgeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft und der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen.
- (6) Die Gemeinschaftsversammlung überträgt dem Gemeinschaftsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
- (a) Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten,
 - (b) Bildung von Haushaltsresten,
 - (c) Geldanlage aus Rücklagen,
 - (d) haushaltswirtschaftliche Sperre.

§ 10 Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden, die den Gemeinschaftsvorsitzenden im Fall seiner Verhinderung vertreten.
- (2) Die Stellvertreter üben in diesem Fall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden aus.

§ 11 Haushaltswirtschaft

- (1) Für die Haushaltswirtschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ sind gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG die für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Haushaltswirtschaft der Gemeinden richtet sich nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) gemäß § 52a Satz 1 ThürKO.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Höhe der Umlage ist für jedes Haushaltsjahr durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung in der Haushaltssatzung festzusetzen.

- (3) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Maßgebend ist die bei der letzten Kommunalwahl zugrunde gelegte Einwohnerzahl gemäß § 128 ThürKO.

§ 13 Verwaltung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft stellt das fachlich geeignete Verwaltungspersonal an, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.
- (2) Für die Angestellten und Arbeiter der Mitgliedsgemeinden gelten im Fall der Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft die Bestimmungen über die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften (§§ 32 bis 35 des Thüringer Beamtengesetzes) sinngemäß. Satz 1 gilt entsprechend auch für den Fall der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 14 Öffentliche Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft

Mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung kann die Verwaltungsgemeinschaft eigene öffentliche Einrichtungen errichten und unterhalten, wenn diese für die Einwohner mehrerer Mitgliedsgemeinden bestimmt sind.

§ 15 Entschädigungen

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, außer dem Gemeinschaftsvorsitzenden, sind ehrenamtlich tätig. Der Gemeinschaftsvorsitzende ist hauptamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, außer dem Gemeinschaftsvorsitzenden sowie den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (4) Die zum Schriftführer bestellte Person erhält eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro für jede nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 Euro.
- (6) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft. Das Amtsblatt trägt den Name: „GERATAL-ANZEIGER“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung öffentlich durch Aushang an den Verkündungstafeln, wie sie in den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden festgelegt sind, bekanntzumachen.
Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung –ThürBekVO-) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 17 Landesrechtliche Bestimmungen

Für den Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft, das Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft sowie die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft gilt die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaft (KGG).

§ 18 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.2003 außer Kraft.

Geratal OT Geraberg, den 23.04.2019

Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)